

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

390. Curriculum für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2022)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 1a	Zulassungsverfahren	2
§ 2	Qualifikationsprofil	3
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums	3
§ 4	Disposition	4
§ 5	Dissertant*innenseminare	4
§ 6	Lehrveranstaltungen	5
§ 7	Sonderleistungen	5
§ 8	Dissertation	6
§ 9	Dissertationsverteidigung	6
§ 10	Promotionskommission	6
§ 11	Inkrafttreten	7
§ 12	Übergangsbestimmungen	7

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 das von der Curricularkommission Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät (NLW-Fakultät) der Universität Salzburg in der Sitzung vom 20.06.2022 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4, § 63a Abs. 7 UG
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 83 UG sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Natur- und Lebenswissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen.
Im Falle, dass die Dissertation vorwiegend kultur- oder gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen behandelt, wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.
Im Falle, dass die Dissertation vorwiegend technische Fragestellungen behandelt, wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 1a Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerber*innen für das Doktoratsstudium haben die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien (§ 64 Abs. 4 UG) nachzuweisen. Sie haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.
- (2) Die Eignung der Bewerber*innen wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation;
 - b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität.

- (3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerber*innen beim Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:
- Lebenslauf, allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt.
 - Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerber*innen für ein Doktoratsstudium an der Universität.
 - Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität im gewählten Dissertationsgebiet.
 - Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person, mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation, gemäß den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die formale Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, den Abschluss der Betreuungsvereinbarung und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Absolvent*innen des Doktoratsstudiums verfügen u. a. über folgende Qualifikationen:

Kenntnisse: Fundierte Kenntnis des aktuellen Standes der internationalen Forschung in dem Wissensgebiet der Dissertation und ein gutes Verständnis verwandter Forschungsbereiche.

Fertigkeiten: Das selbständige Bearbeiten von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen und die Publikation der Ergebnisse in Qualitätsmedien der internationalen Wissenschaft.

Kompetenzen: Entwicklung neuer Ideen und Methoden in Grundlagenforschung, und bzw. oder Angewandter Forschung, Industrie und weiteren Anwendungsdomänen; ggf. Förderung und Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Vorbildwirkung in wissenschaftlicher und beruflicher Integrität.

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen.

Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition, inkl. deren Präsentation, sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums Natur- und Lebenswissenschaften aufgelistet.

Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften:

Modul Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-Credits
Modul 1: Dissertant*innenseminare			
Dissertant*innenseminar 1	1	SE	2
Dissertant*innenseminar 2	1	SE	2
Dissertant*innenseminar 3	1	SE	2
Dissertant*innenseminar 4-6	1-3	SE	2-6
Zwischensumme Modul 1	4-6		8-12

Modul 2: Doktoratslehrveranstaltungen			
Alle an der PLUS ausgewiesenen Doktoratslehrveranstaltungen gemäß Studienangebot in PLUSonline			
Zwischensumme Modul 2			mind. 8
Modul 3: Sonderleistungen			8-14
Dissertation			150
davon Disposition			12
davon Dissertationsverteidigung			8
Summe Gesamt			180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen, sowie das Arbeitsvorhaben (Kurzdarstellung der geplanten Arbeit, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine strukturierte Darstellung des Aufbaus der Arbeit, ein Zeitplan, sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.
- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. des vorgeschlagenen Hauptbetreuers, sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuer*innen vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuer*innen vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat, nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen hauptbetreuenden Person, eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, Dissertant*innenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

§ 5 Dissertant*innenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften sind mindestens 4 bis max. 6 Dissertant*innenseminare im Gesamtausmaß von 8-12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden Dissertant*innenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.

- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein Dissertant*innenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren Dissertant*innenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften sind neben den Dissertant*innenseminaren weitere, als Doktoratslehrveranstaltungen ausgewiesene, Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster, o.Ä.) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 83 UG, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautor*innen unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen oder einer externen Fachöffentlichkeit in Form eines Vortrages zu präsentieren (inkl. Dispositionsvortrag, z.B. im Rahmen von Dissertant*innenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Gutachter*innen gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

§ 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller Dissertant*innenseminare und Doktoratslehrveranstaltungen, Sonderleistungen, sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei bis vier Diskutant*innen sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer, sowie die Gutachter*innen (§ 24 Abs. 6 der Satzung) angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuer*innen sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine, öffentliche Diskussion, unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats, statt.

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan
 - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium an der NLW-Fakultät zuständigen Curricularkommission
 - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jeder Studienrichtung der NLW-Fakultät. Diese Mitglieder

sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.

- zwei Studierende im Doktoratsstudium an der NLW-Fakultät. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuer*innen, zur Auswahl der Gutachter*innen und zur Auswahl der Diskutant*innen bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Natur- und Lebenswissenschaften ist ab 1. Oktober 2022 auf alle Studierenden des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie auf alle Studierenden der Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Technischen Wissenschaften und der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät aus folgenden Dissertationsfächern anzuwenden:
- Ecology and Evolution, Molecular Biology, Medical Biology, Chemie, Physik, Materialwissenschaft, Psychologie, Sport- und Bewegungswissenschaft, Naturwissenschaftliche Geographie, Geologie.
- (2) Alle bisher im Doktoratsstudium erbrachten Leistungsnachweise und abgelegten Prüfungen werden für das weitere Doktoratsstudium anerkannt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg